

18/SN-40/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16—19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7
1070 Wien

LAD-VD-0212/1

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
17.102/22-I 8/87Bearbeiter (0 22 2) 531 10 Durchwahl
Dr. Wagner 2197

Datum

- 8. Sep. 1987

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über die weiteren Kompetenzen des
Landesgerichtes St. Pölten (LG St. Pölten-Gesetz)

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die weiteren Kompetenzen
des Landesgerichtes St. Pölten (LG St. Pölten-Gesetz) erlaubt
sich die NÖ Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im allgemeinen:

Der Gesetzentwurf befaßt sich ausschließlich mit den sachlichen
Kompetenzen des Landesgerichtes St. Pölten. Er zieht aber aus der
Errichtung der NÖ Landeshauptstadt nicht die weitere Konsequenz,
nämlich den sich auf Niederösterreich erstreckenden Sprengel des
Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien und des Landesgerich-
tes für Strafsachen Wien auf das Gebiet dieses Landes zu beschrän-
ken.

In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf findet sich zu dieser
Frage nur der Hinweis, daß die "Gerichtshofgrenzen der Landesge-
richte für Zivilrechtssachen Wien und für Strafsachen Wien -
zwecks Vermeidung undurchsichtiger Zuständigkeitsregelungen bzw.
möglicher Kompetenzabgrenzungsschwierigkeiten - auch hinsichtlich
der hier in Rede stehenden künftigen Sonderzuständigkeiten des
Landesgerichtes St. Pölten gelten sollen.

A. Baum

GESETZENTWURF	
Zl. 40	GE'9 87
Datum: 10. SEP. 1987	
Verteilt <i>14.9.1987 P. Wagner</i>	

- 2 -

Nach Auffassung der NÖ Landesregierung sprechen jedoch folgende Überlegungen dafür, den Sprengel des Landesgerichtes St. Pölten auf das ganze Land Niederösterreich zu erstrecken:

- o Die Verwaltung des Landes Niederösterreich sollte mit Kräften besorgt werden, die aus dem Lande kommen, da diese die speziellen Probleme besser kennen und Lösungen erarbeiten können, die für das Land vorteilhafter sind.
- o Im allgemeinen werden Entscheidungen eher akzeptiert, wenn sie im Land getroffen werden. Dies erscheint gerade auf dem sensiblen Gebiet der Gerichtsbarkeit von besonderer Bedeutung.
- o Die Einrichtung der Landeshauptstadt im Zentrum des Landes gewährleistet im allgemeinen für alle Landesteile optimale Erreichbarkeit.
- o Die übermäßig großen Gerichte in Wien könnten durch die Reduzierung auf ein den anderen gleichartigen Gerichten Österreichs vergleichbares, überschaubares Ausmaß zurückgeführt werden.
- o Die Allerhöchste EntschlieÙung vom 14. September 1852, kundgemacht mit Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, RGBl.Nr. 10, gibt die Grundstruktur der Justiz auf Gerichtshofebene dahingehend vor, daß bei Bestellung der Gerichtshöfe "als Grundsatz gelten soll, daß in der Regel in jedem politischen Kreise ein Gerichtshof aufgestellt wird (§ 4). Ausnahmen haben nur soferne stattzufinden, als nach Verhältnis des Areals und der Bevölkerung, entweder in einem größeren Kreise zwei solche Gerichte aufzustellen, oder einen Gerichtshof seine Wirksamkeit über zwei oder mehrere Kreise ausdehnen zu lassen, für tunlich oder erforderlich erachtet werden sollte". Die Gerichtshöfe in den Hauptstädten der Kronländer (jetzt Bundesländer) sollten den Namen "Landesgericht" führen.

- 3 -

§ 5 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt, daß der Wirkungskreis der Landesgerichte und Kreisgerichte im allgemeinen (mit Ausnahme bestimmter, den Landesgerichten vorbehaltenen Angelegenheiten, wie sie Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes sind) unter sich gleich ist.

Demgemäß legte die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 25. November 1853, RGl.Nr. 249, die Sprengel u.a. der Landesgerichte fest.

Da es angesichts dieser Argumente nicht gerechtfertigt erscheint, Teile Niederösterreichs weiterhin vom Sprengel des Landesgerichtes St. Pölten auszunehmen, verlangt die NÖ Landesregierung, den Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien und des Landesgerichtes für Strafsachen Wien sowie die Sprengel der sich daran orientierenden Gerichte (Handelsgericht Wien, Arbeits- und Sozialgericht Wien) auf das Gebiet des Landes Wien zu beschränken und die derzeit zum Gerichtshofsprengel Wien gehörigen Bezirksgerichte Bruck an der Leitha, Groß-Enzersdorf, Hainburg an der Donau, Klosterneuburg, Mödling, Purkersdorf und Schwechat entsprechenden Gerichtshöfen I. Instanz (das sind die Kreisgerichte Wr. Neustadt und Korneuburg) in Niederösterreich anzugliedern.

Damit könnte im vorliegenden Gesetzentwurf auf die jeweils zugunsten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vorgesehenen Ausnahmen verzichtet werden.

In sachlicher Hinsicht wird folgendes ausgeführt:

Die NÖ Landesregierung vermißt die Anpassung des

§ 8 Organhaftpflichtgesetz, BGBl. 181/1967,
§ 86a Juristiktionsnorm, RGl. 111/1895, und
§ 115 Kartellgesetz, BGBl. 272/1958,

- 4 -

an die mit der Errichtung der NÖ Landeshauptstadt in St. Pölten eingetretenen faktischen Gegebenheiten.

Um eine sachlich ungerechtfertigte Differenzierung zu vermeiden, ersucht die NÖ Landesregierung, den vorliegenden Gesetzentwurf entsprechend zu ergänzen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-0212/1

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

